



Entscheidung Nr. A 6/23 vom 10.01.2023

Der Vorsitzende der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien hat

Von Amts wegen

Verfahrensbeteiligte:

Organization for Transformative
Works
228 Park Ave South, #18156
New York, NY 10003-1502
USA

Nachrichtlich:

von Amts wegen
entschieden:

Entscheidung Nr. 15899 (V) vom 13.12.2022 wird aus formalen Gründen aufgehoben.

S a c h v e r h a l t

Verfahrensgegenständlich ist das Internetangebot [REDACTED].

Auf Antrag von jugendschutz.net vom 21.10.2022 und nach befürwortender Stellungnahme durch die Kommission für Jugendmedienschutz vom 23.11.2022 wurde das verfahrensgegenständliche Internetangebot in den nichtöffentlichen Teil der Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen. Das Gremium hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 kinderpornografische Inhalte festgestellt. Verfahrensbeteiligte im Sinne von § 21 Abs. 7 Jugendschutzgesetz (JuSchG) konnten bis dahin nicht ermittelt werden.

Am 10.01.2023 wurde die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz auf eine Kontaktmöglichkeit des Seitenanbieters hingewiesen, die bereits zum Zeitpunkt der Indizierung gegeben war.

G R Ü N D E

Aufgrund des Umstands, dass nach Entscheidungsfindung die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme ermittelt werden konnte, wird die Entscheidung aus formalen Gründen gemäß § 48 Abs. 1

Hausanschrift: Rochusstraße 8 - 10, 53123 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 99 962 103-10
Fax: +49 (0) 228 379 014
Internet: www.bzkg.de

Postanschrift: Postfach 140165, 53056 Bonn
E-Mail: info@bzkg.bund.de
De-Mail: info@bzkg-bund.de-mail.de

Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) aufgehoben. Es ist im konkreten Fall nicht offensichtlich, dass die Verletzung des Anhörungsrechts die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat, vgl. § 46 VwVfG.

Die Entscheidungsgründe der Entscheidung Nr. 15899 (V) vom 13.12.2022 lassen erkennen, dass im Rahmen einer Anhörung des Anbieters etwaig gewonnene Erkenntnisse mit überwiegender Wahrscheinlichkeit im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsabwägung berücksichtigt worden wären. Infolge einer Abwägung zwischen den Schutzinteressen des Jugendschutzes und den Grundrechtspositionen der Anbieter ist es rechtsstaatlich geboten, die ergangene Entscheidung aufzuheben und das Verfahren in den Stand vor der Anhörung zurückzusetzen. Auch schwer jugendgefährdende Inhalte sind ins Verhältnis zum Gesamtangebot, einschlägigen Grundrechtspositionen und den Vorsorgemaßnahmen der Anbieter zu setzen. Die Aufhebung soll bewirken, dass der Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit gegeben wird, von ihrem Anhörungsrecht aus § 21 Abs. 7 JuSchG Gebrauch zu machen und entsprechend Stellung zu nehmen. So wird auch dem verfassungsrechtlichen Gebot auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz (GG) Geltung verschafft. Die Anhörung ist im Sinne des Kinder- und Jugendmedienschutzes unmittelbar einzuleiten.

